Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3224

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit
(21. Ausschuß)

über den von der Fraktion der SPD eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

— Drucksache IV/2687 —

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (II. Vermögensbildungsgesetz — II. VermBG)

— Drucksache IV/2814 —

A. Bericht der Abgeordneten Müller (Remscheid) und Folger

I. Allgemeiner Teil

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 158. Sitzung am 22. Januar 1965 die Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD und der Bundesregierung an den Ausschuß für Arbeit als federführenden Ausschuß sowie an den Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung und zur Mitberatung überwiesen. Der Finanzausschuß, der Ausschuß für Inneres und der Ausschuß für Mittelstandsfragen haben gutachtlich zu den Gesetzentwürfen oder einzelnen Vorschriften Stellung genommen.

Eine Minderheit des federführenden Ausschusses für Arbeit meinte, die Entwürfe seien im Ausschuß zu schnell beraten worden. Das trifft nach Ansicht der Mehrheit keinesfalls zu: Der Ausschuß für Arbeit hat die Entwürfe in 7 Sitzungen (28. Januar, 10., 11. und 25. Februar, 11., 17. und 18. März) beraten, obwohl der nur 17 Paragraphen umfassende Regierungsentwurf 5 Paragraphen des geltenden Vermögensbildungsgesetzes von 1961 praktisch unverändert läßt. Der Ausschuß sprach in einer ersten Lesung die Entwürfe im allgemeinen und in ihren einzelnen Vorschriften eingehend durch, sah jedoch von Abstimmungen ab. In einer zweiten Lesung beriet er die einzelnen Vorschriften erneut, erörterte dabei auch schon die Beratungsergebnisse des Finanzausschusses und des Ausschuses für Inneres und stimmte ab. Nachdem der Wirtschaftsausschuß und der Ausschuß für Mittelstandsfragen ihre Empfehlungen abgegeben hatten, beriet der Ausschuß für Arbeit erneut über diese Empfehlungen und stimmte ab.

Den Antrag, Sachverständige zu hören, hat der Ausschuß mit großer Mehrheit aus folgenden Gründen abgelehnt: Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer im allgemeinen und der Gesetzentwurf der Bundesregierung im besonderen sind so eingehend wie wenige andere sozialpolitische Maßnahmen in Wissenschaft, Verbänden und Öffentlichkeit diskutiert worden. Zahlreiche Organisationen haben sich mit schriftlichen Eingaben an die Mitglieder des Ausschusses gewandt. Die Ansichten aller Beteiligten sind hinreichend bekannt. Auch sind die Gesetzentwürfe von insgesamt 6 Ausschüssen des Deutschen Bundestages beraten worden, so daß alle denkbaren Gesichtspunkte erörtert wurden. Der Finanzausschuß hat zu einer steuerlichen Spezialfrage Vertreter der Verbände des Kreditwesens als

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Sachverständige gehört. Angesichts dieser umfassenden Erörterung erschien es der Mehrheit des Ausschusses nicht erforderlich, weitere Sachverständige zu hören, zumal die angegebenen Beweisthemen (z. B. Belastung der öffentlichen Haushalte und der Wirtschaft durch das Gesetz) auch von Sachverständigen außerhalb der Bundesregierung nicht mit größerer Genauigkeit als von den Vertretern der Bundesregierung hätten angegeben werden können, weil kein Sachverständiger vorhersagen kann, in welchem Umfang das Gesetz in den nächsten Jahren angewendet wird. Auch die Mehrheit des mitberatenden Wirtschaftsausschusses hat die Anhörung von Sachverständigen nicht für erforderlich gehalten.

Die Mehrheit des Ausschusses war mit den beiden Gesetzentwürfen, die in wesentlichen Teilen übereinstimmen, in allen wichtigen Fragen einverstanden. Vor allem sind hervorzuheben, daß künftig

1. auch die in Tarifverträgen vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen nach Maßgabe des Gesetzes gefördert werden,
2. jedem Arbeitnehmer ermöglicht wird, Teile seines Arbeitslohns frei von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen anzulegen (§ 4),

Eine Minderheit des Ausschusses hatte Bedenken gegen diese Möglichkeit, weil nach ihrer Auffassung damit der Zweck des Gesetzes, eine gerechtere Verteilung des Vermögenszuwachses nicht erreicht wurde.

3. auch die Angehörigen des öffentlichen Dienstes in den Geltungsbereich des Gesetzes einbezogen werden,
4. der einzelne Arbeitnehmer stets die freie Wahl der Anlage im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Anlagemöglichkeiten hat,
5. Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge bei vermögenswirksamen Leistungen ganz abgeschafft werden,
6. den mittelständischen Arbeitgebern die Zahlung vermögenswirksamer Leistungen steuerlich erleichtert wird.

Der Ausschuß diskutierte eingehend den Vorschlag, Tarifverträge zur Vermögensbildung nur zu fördern, wenn eine sogenannte Eigensparleistung des einzelnen Arbeitnehmers vorgesehen ist. Diesen Vorschlag hat der gutachtlich gehörte Ausschuß für Mittelstandsfragen gemacht. Im mitberatenden Wirtschaftsausschuß hat sich dagegen keine Mehrheit für die Eigensparleistung gefunden. Der Ausschuß für Arbeit hat durch Mehrheitsbeschluß vor allem aus folgenden Gründen davon abgesehen, die sogenannte Eigensparleistung zur gesetzlichen Voraussetzung der Förderungsmaßnahmen zu machen:

1. Nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses sollte der Gesetzgeber eine solche Eigensparleistung weder vorschreiben noch verbieten, sondern es den Tarifpartnern überlassen, ob sie die Eigensparleistung im Tarifvertrag vereinbaren wollen oder nicht (Beweis: der abgeschlossene Tarifvertrag im Baugewerbe).
2. Die Förderung auch von Tarifverträgen zur Vermögensbildung durch den Gesetzentwurf bezweckt eine verstärkte Anwendung des Gesetzes. Dieses Ziel würde durch das gesetzliche Erfordernis einer Eigensparleistung gefährdet. Bei den unteren Einkommenschichten würde durch das Erfordernis der Eigensparleistung eine psychologische Barriere auf dem Wege zur Eigentumsbildung errichtet. Auch könnte das Erfordernis der Eigensparleistung leicht als Vorwand benutzt werden, Tarifverträge zur Vermögensbildung nicht abzuschließen.
3. Vermögenswirksame Zuwendungen sind keine Geschenke, sondern Arbeitsentgelt besonderer Art. Der Gesetzgeber sollte nicht die Zahlung eines Teils des Arbeitsentgelts davon abhängig machen, ob der einzelne Arbeitnehmer in der Lage ist, von seinem übrigen Lohn etwas zu sparen. Wenn eine Gewerkschaft auf einen solchen Vorschlag eines Arbeitgeberverbandes eingeht, weil sie sonst den Tarifvertrag zur Vermögensbildung nicht durchsetzen kann, ist das etwas grundsätzlich anderes, als wenn der Gesetzgeber für jeden Tarifvertrag zur Vermögensbildung die Eigensparleistung zwingend vorschreibt oder andernfalls die steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vergünstigungen des Gesetzes nicht gewährt.
4. Die Eigensparleistung kann zu einer weiteren Belastung der Unternehmen führen, weil es bei der heutigen Arbeitsmarktlage möglich ist, daß die Arbeitnehmer den für die Eigensparleistung erforderlichen Betrag zusätzlich, etwa in Form einer individuellen Lohnerhöhung, von ihrem Arbeitgeber verlangen.
5. Auch ohne Eigensparleistung ist stets der Konsumverzicht des Arbeitnehmers auf die 312 DM erforderlich.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Der Ausschuß stimmte dem Regierungsentwurf zu und ersetzte lediglich in Absatz 2 — entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat — das Wort „entsprechend" durch das Wort „auch".

Zu § 2

Der Ausschuß stimmte dem Regierungsentwurf zu. Er stellte lediglich — ohne sachliche Änderung — in Absatz 1 Buchstabe a heraus, daß auch der Erwerb von Wertpapieren durch das Spar-Prämiengesetz und damit durch das Vermögensbildungsgesetz gefördert wird. Das erschien dem Ausschuß zweckmäßig, weil in weiten Kreisen der Bevölkerung noch nicht bekannt ist, daß das Spar-Prämiengesetz nicht nur Sparverträge, sondern auch den Erwerb von Aktien und anderen Wertpapieren fördert.

Den Antrag, die Lebensversicherungen in den Anlagekatalog des § 2 Abs. 1 aufzunehmen, der auch im Gutachten des Ausschusses für Mittelstandsfragen vorgebracht wurde, hat der federführende Ausschuß aus folgenden Gründen mit Mehrheit abgelehnt: Leistungen des Arbeitgebers für die Zukunftsicherung der Arbeitnehmer und damit insbesondere Lebensversicherungsverträge sind bereits nach jahrzehntelang geltendem Recht (§ 2 Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) bis zu 312 DM im Kalenderjahr frei von Lohnsteuer und damit frei von Sozialversicherungsbeiträgen. Die 312 DM übersteigenden Beträge für die Zukunftsicherung des Arbeitnehmers werden mit dem günstigen Pauschsteuersatz von 8 % versteuert. Eine Aufnahme der Lebensversicherungsverträge in den Anlagekatalog des Vermögensbildungsgesetzes würde also bedeuten, daß die Lebensversicherungsverträge in Höhe von insgesamt 624 DM (bei mehr als 2 Kindern 780 DM) begünstigt werden. Das erschien dem Ausschuß nicht vertretbar. Es kommt hinzu, daß dann auch die Beiträge zur freiwilligen Weiterversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung in das Gesetz einbezogen werden müßten. Vor allem erschien es der Mehrheit des Ausschusses auch fragwürdig, ob Lebensversicherungsverträge und insbesondere Unfallversicherungsverträge, die häufig mit Lebensversicherungsverträgen verbunden sind, mit dem gesellschaftspolitischen Ziel der Vermögensbildung der Arbeitnehmer in so engem Zusammenhang stehen, daß ihre Förderung durch das Gesetz gerechtfertigt erscheint.

Auch im Wirtschaftsausschuß und im Finanzausschuß wurde die Einbeziehung der Lebensversicherungsverträge eingehend erörtert. Ein Antrag wurde jedoch nicht gestellt, weil sich für seine Annahme keine Mehrheit abzeichnete.

Zu § 3

Der Ausschuß hat den § 3 des Regierungsentwurfs zu § 3 Abs. 5 gemacht und die Vorschrift um die Absätze 1 bis 4 ergänzt.

Zu Absatz 1

Eine sachliche Änderung liegt nicht vor. Es sind nur die Vereinbarungsformen, die für vermögenswirksame Leistungen in Betracht kommen, ausdrücklich aufgezählt.

Der Vertreter des Bundesarbeitsministeriums war der Ansicht, daß ein Verstoß gegen die tarifvertragliche Friedenspflicht vorliegt, wenn während der Laufzeit eines Lohntarifvertrages mit Arbeitskampfmitteln versucht wird, den Abschluß eines Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen zu erzwingen, soweit nicht im Lohntarifvertrag oder auf sonstige Weise hierzu Vorbehalte gemacht worden sind.

Zu Absatz 2

Es soll verhindert werden, daß die Tarifpartner die Möglichkeit vorsehen, daß der einzelne Arbeitnehmer statt einer vermögenswirksamen Leistung eine Barleistung erhält. Andernfalls wäre nämlich die Zulassung von Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen nicht erforderlich. Die Tarifpartner könnten eine normale Lohnerhöhung vereinbaren und es dem einzelnen Arbeitnehmer überlassen, den zusätzlichen Lohnteil nach § 4 vermögenswirksam anzulegen. Das Ergebnis wäre dasselbe wie bei Tarifverträgen, die von vornherein die Möglichkeit eröffnen, daß der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung auch eine Barleistung erhalten kann.

Auch wäre das Ziel, durch die Tarifverträge eine zusätzliche Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu erreichen, weitgehend in Frage gestellt, würde man den Arbeitnehmern die Möglichkeit einräumen, sogleich an Stelle der vermögenswirksamen Leistung Bargeld zu beanspruchen. Schließlich würden sich auch Auswirkungen auf die Preise nicht vermeiden lassen, weil im Gegensatz zu den vermögenswirksamen Zuwendungen Barzahlungen ganz überwiegend in den Konsum fließen.

Zu den Absätzen 3 und 4

Durch diese Vorschriften soll verhindert werden, daß das mit dem Gesetz erstrebte Ziel, die Vermögensbildung der Arbeitnehmer zu fördern, umgangen wird, indem der Arbeitgeber den Arbeitnehmern statt der in einem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen wahlweise eine entsprechende Barzahlung anbietet. Durch Absatz 3 Satz 1 wird nunmehr festgelegt, daß statt vermögenswirksamer Leistungen gewährte Barzahlungen nicht als Erfüllung gelten. Nach Absatz 3 Satz 2 soll die statt der vermögenswirksamen Leistungen gewährte andere Leistung nicht zurückverlangt werden können. Unter diesen Umständen wird es der Arbeitgeber in aller Regel unterlassen, an Stelle von vermögenswirksamen Leistungen einen entsprechenden Barbetrag zu zahlen. Damit ist der Zweck der Vorschrift erreicht. Denn sie soll nicht zu einer Bereicherung des Arbeitnehmers führen; diese Möglichkeit wird nur in Kauf genommen, um zu verhindern, daß Barbeträge statt vermögenswirksamer Leistungen gezahlt werden.

Zu Absatz 5

§ 3 des Regierungsentwurfs ist nunmehr Absatz 5. In der Fassung des Regierungsentwurfs führte die Vorschrift in folgendem Fall zu einem unbilligen Ergebnis: Ein Arbeitgeber bietet z. B. im Januar die Jahresabschlußvergütung seinen Arbeitnehmern zur vermögenswirksamen Anlage an. Ein Teil der Arbeitnehmer macht von diesem Angebot Gebrauch; der andere Teil erhält die Jahresabschlußvergütung in bar. Wird nunmehr in demselben Jahr ein Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen abgeschlossen, erhält der Arbeitnehmer, der sich die Jahresabschlußvergütung in bar hat auszahlen lassen, die tariflich vermögenswirksame Leistung, während der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer, der seinen Sparwillen bewiesen hat, die Möglichkeit hat, anzurechnen. Dieses Ergebnis verhindert die neue Fassung des jetzigen Absatzes 5.

Der Antrag, in § 3 eine Vorschrift aufzunehmen, daß in Tarifverträgen über vermögenswirksame Leistungen eine sogenannte Mitleistung des Arbeitneh-

mers vereinbart werden kann, wurde von der Mehrheit des Ausschusses mit der Begründung abgelehnt, daß diese Möglichkeit ohnehin vom Gesetz nicht ausgeschlossen sei.

Zu § 4

Der Ausschuß hat den § 4 des Regierungsentwurfs unverändert angenommen, ihm jedoch die Absätze 2 bis 5 angefügt. Damit soll der § 4 praktikabler gestaltet und vermieden werden, daß die Lohnbüros der Unternehmen in unnötiger Weise mit Verwaltungsarbeit belastet werden. Absatz 5 stellt lediglich klar, daß die Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen auch für die Anlage nach § 4 gelten.

Der Antrag, in § 4 eine Verdienstgrenze aufzunehmen, wurde von der Mehrheit mit der Begründung abgelehnt, das würde zu verwaltungsmäßigen Komplikationen führen.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Der Ausschuß hat in Übereinstimmung mit dem SPD-Entwurf die im Regierungsentwurf vorgesehene Möglichkeit gestrichen, vermögenswirksame Leistungen auch bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern anzubieten. Er ist dabei von der Erwägung ausgegangen, daß die Befreiung von Lohnsteuern und Sozialversicherungsbeiträgen nur gerechtfertigt erscheint, wenn der Arbeitgeber die vermögenswirksamen Leistungen allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils anbietet. Vor allem befürchtete er, daß anderenfalls Spannungen im Betrieb entstehen könnten.

Zu Absatz 2

Diese Vorschrift des Regierungsentwurfs ist unverändert geblieben.

Zu Absatz 3

Der Ausschuß hat Absatz 3 des Regierungsentwurfs ersatzlos gestrichen und ist dabei insoweit dem Entwurf der Fraktion der SPD gefolgt. Nach dieser Vorschrift war Voraussetzung der Begünstigung, daß der Arbeitnehmer dem Betrieb ein Kalenderjahr (das können bis zu zwei Jahren sein) angehört. Für die Streichung waren folgende Erwägungen maßgebend:

1. Die Vorschrift war entgegen dem damaligen Regierungsentwurf vom Bundestag in das Vermögensbildungsgesetz von 1961 aufgenommen worden, weil seinerzeit befürchtet wurde, vermögenswirksame Leistungen könnten als Mittel der Abwerbung benutzt und damit die Fluktuation erhöht werden. Die Praxis hat jedoch gezeigt, daß vermögenswirksame Zuwendungen als Mittel der Abwerbung ungeeignet sind. Mit 6 DM in der Woche (soviel sind 312 DM im Jahr), die überdies für durchweg 5 Jahre festgelegt werden müssen, ist bei den heutigen Löhnen keine Abwerbung möglich. Es kommt hinzu, daß bei einer Zulassung von Tarifverträgen zur Vermögensbildung ohnehin die Arbeitnehmer in der ganzen Branche die vermögenswirksamen Leistungen erhalten werden.
2. Bei Beibehaltung des § 5 Abs. 3 würde das Gesetz in ganzen Gewerbezweigen nicht angewendet werden können. So ist z. B. im Baugewerbe aus branchenbedingten Gründen die Fluktuation besonders hoch. Ein erheblicher Teil der Arbeitnehmer würde deswegen bei dem Erfordernis der Betriebszugehörigkeit von einem Kalenderjahr nie in den Genuß vermögenswirksamer Leistungen kommen. Ähnliches gilt für Saisonbetriebe und sonstige Betriebe mit betriebsbedingter starker Fluktuation.
3. Die Beibehaltung des § 5 Abs. 3 kann auch in vielen Fällen zu einer zusätzlichen Belastung der Arbeitgeber führen: Aus Gründen der angespannten Arbeitsmarktlage würde der Arbeitgeber nicht selten veranlaßt werden, auch den Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen zu gewähren, die dem Betrieb noch kein Kalenderjahr angehören. Um diese Arbeitnehmer nicht schlechter zu behandeln als die übrigen Arbeitnehmer, müßte der Arbeitgeber die in diesen Fällen zu zahlende Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge selbst aufbringen.

Zu § 6

Absatz 1 des Regierungsentwurfs wurde unverändert von der Ausschußmehrheit angenommen. Absatz 2 des Regierungsentwurfs wurde gestrichen, weil diese Vorschrift nicht erforderlich erscheint, zumal sie im Regierungsentwurf bereits in eine Soll-Vorschrift geändert worden war.

Die Mehrheit des Ausschusses hat den Antrag, eine sogenannte Eigensparleistung zur Voraussetzung der Förderungsmaßnahmen zu machen, aus den im allgemeinen Teil dieses Berichts angegebenen Gründen abgelehnt.

Zu §§ 7 bis 11

Diese Vorschriften über die Ergebnisbeteiligung haben der Regierungsentwurf und der Entwurf der Fraktion der SPD praktisch unverändert aus dem geltenden Vermögensbildungsgesetz übernommen. Der Ausschuß hat ebenfalls keine Änderungen vorgenommen. Lediglich in § 11 Abs. 3 hat er entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates, dem sich die Bundesregierung angeschlossen hatte, die Möglichkeit eröffnet, außer durch Einzelverträge und Betriebsvereinbarungen auch durch Tarifverträge eine abweichende Regelung des Auskunftsrechts bei Ergebnisbeteiligungen vorzusehen.

Zu § 12

Der Ausschuß hat die Regierungsvorlage im wesentlichen unverändert angenommen. Er hat lediglich — entsprechend dem Vorschlag des Finanzausschusses — den in der Regierungsvorlage noch nicht festgelegten Pauschsteuersatz, der bei Nichteinhal-

tung der Sperrfristen zu erheben ist, auf 20 % festgesetzt und für den Lohnsteuer-Jahresausgleich und die Veranlagung zur Einkommensteuer eine steuertechnische Ergänzung vorgenommen.

In Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß, der dazu die Sachverständigen des Kreditgewerbes gehört hatte, vertrat der Ausschuß für Arbeit mit Mehrheit die Ansicht, daß eine Einschaltung der Kreditinstitute bei der Nachversteuerung der zweckmäßigste Weg ist, der für die Kreditinstitute nicht zu unzumutbaren Belastungen führt und auch nicht das Vertrauensverhältnis zwischen Sparer und Kreditinstitut beeinträchtigen wird.

Der Finanzausschuß befaßte sich auch mit der Frage, ob bei der Erhebung der Nachsteuer eine Verpflichtung für die Kreditinstitute entstehen werde, zusätzlich die Kirchensteuer einzubehalten. Dazu stellte der Finanzausschuß fest, daß Kreditinstitute für diese Steuer nur in Anspruch genommen werden können, wenn sich eine solche Verpflichtung aus einer landesgesetzlichen Regelung ergebe; dies trifft nach Feststellungen des Bundesfinanzministeriums aber nicht zu.

Zu § 13

Der Ausschuß ergänzte § 13 des Regierungsentwurfs entsprechend der Stellungnahme der Bundesregierung zu den Änderungsvorschlägen des Bundesrates um einen Halbsatz, nach dem die gesetzliche Unfallversicherung durch das Vermögensbildungsgesetz nicht berührt wird.

Zu § 14

1. Dem federführenden Ausschuß lagen hierzu unterschiedliche Stellungnahmen des Finanzausschusses einerseits und des Wirtschaftsausschusses und des Ausschusses für Mittelstandsfragen andererseits vor. Während der Finanzausschuß eine ersatzlose Streichung des § 14 empfahl, schlugen die beiden anderen Ausschüsse vor, statt der im Regierungsentwurf vorgesehenen 20 % der vermögenswirksamen Leistungen bis zur Höchstgrenze von 500 DM 50 % bis zur Höchstgrenze von 1200 DM von der Steuerschuld abzuziehen.

   Der federführende Ausschuß hat sich keiner dieser beiden Lösungen anzuschließen vermocht, sondern einstimmig einen Abzug von 30 % bis zur Höchstgrenze von 800 DM beschlossen. Dabei hat er sich von folgenden Erwägungen leiten lassen: § 14 soll es insbesondere kleinen Unternehmen erleichtern, ihren Arbeitnehmern zusätzliche vermögenswirksame Leistungen zu gewähren. Der den §§ 16 und 17 des Berlinhilfegesetzes vom 28. August 1964 (BGBl. I S. 675) nachgebildete Abzug von der Steuerschuld (nicht vom steuerpflichtigen Einkommen) stellt sicher, daß die Bezieher hoher Einkommen wegen der Progression der Einkommensteuer nicht stärker begünstigt werden als die Bezieher niedriger Einkommen. Richtig ist allerdings, daß die Steuervergünstigung diejenigen Arbeitgeber nicht erreicht, die wegen ihres niedrigen Einkommens oder wegen Ausnutzung anderer Steuervergünstigungen ohnehin keine Einkommensteuer zahlen. Das gilt aber in gleicher Weise für die zahlreichen Steuervergünstigungen des Einkommensteuerrechts. Ein Ausgleich ließe sich nur durch eine sogenannte Negativ-Steuer oder ein Prämiensystem erreichen. Dem Ausschuß erschien es jedoch nicht zweckmäßig, eine derart komplizierte Regelung, die z. B. bei § 7 b Einkommensteuergesetz vom Gesetzgeber bisher abgelehnt worden ist, ausgerechnet beim Vermögensbildungsgesetz einzuführen.

   Die Erhöhung der Steuervergünstigung auf 50 % der vermögenswirksamen Leistungen mit einem Höchstbetrag von 1200 DM erschien dem Ausschuß — abgesehen von der Haushaltsmehrbelastung gegenüber dem Regierungsentwurf von maximal 450 Mio DM — nicht vertretbar. Eine solche Erhöhung könnte nämlich bei Körperschaften oder einkommensteuerpflichtigen Arbeitgebern, die den Spitzensteuersatz in der Einkommensteuer zahlen, dazu führen, daß der Staat im Ergebnis mehr als 100 % der Aufwendungen für vermögenswirksame Leistungen zu tragen hätte. Da nämlich vermögenswirksame Leistungen als Betriebsausgaben ohnehin den Gewinn bei Beziehern hoher Einkommen und bei Körperschaften um mehr als 50 % mindern (ganz abgesehen von Kirchensteuer und Gewerbesteuer), führt ein weiterer Abzug von 50 % zu einer steuerlichen Entlastung von mehr als 100 % der vermögenswirksamen Leistungen.

   Ein allzu starker Ausbau der Steuervergünstigung des § 14 erschien dem Ausschuß auch nicht vertretbar, weil jeder Ausbau das Gewicht der vom Finanzausschuß vorgebrachten Einwendungen erhöht. Bei Abwägung aller dieser Umstände erschien ein Satz von 30 % mit einer Höchstgrenze von 800 DM im Jahr angemessen.

2. Der Ausschuß hat § 14 Abs. 2 des Regierungsentwurfs geändert, um einerseits durch einen Hinweis auf § 4 die verwaltungsmäßige Anwendung der Vorschrift zu erleichtern und andererseits die Möglichkeit des Mißbrauchs in solchen Fällen auszuschließen, in denen mithelfende Familienangehörige keine Arbeitnehmer im Sinne des Steuerrechts sind.

Zu § 15

Der Ausschuß hat die Anregung des Bundesrates aufgegriffen, zu prüfen, inwieweit eine Konkretisierung der in § 15 vorgesehenen entsprechenden Anwendung des Gesetzes, insbesondere auch der Vorschriften über die Ergebnisbeteiligung, auf Beamte möglich und notwendig ist. Er ist dabei zu dem Ergebnis gekommen, daß der Regierungsentwurf unverändert bleiben kann. Das Vermögensbildungsgesetz kann in der von der Bundesregierung vorgelegten und vom Ausschuß beschlossenen Fassung auf Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit nur in der Weise angewendet werden, daß der einzelne Beamte usw. einen Antrag nach § 4 stellt. Einen Anspruch auf eine Ergebnisbeteiligung

im Sinne der §§ 7 ff. hat der Beamte nicht. Sollen Beamte zusätzlich zu ihren Dienstbezügen vermögenswirksame Leistungen erhalten, müssen zunächst noch die einschlägigen Besoldungsvorschriften des Bundes und der Länder geändert werden.

Der Vorschlag des gutachtlich gehörten Ausschusses für Inneres, dem § 15 den Halbsatz anzufügen „soweit vermögenswirksame Anlagen nach § 4 vereinbart oder vermögenswirksame Leistungen durch Gesetz vorgeschrieben werden", stimmt in der Sache mit der Ansicht des federführenden Ausschusses überein. Der federführende Ausschuß hielt es jedoch nicht für erforderlich, diese Konsequenz, die sich bereits aus dem Regierungsentwurf ergibt, noch einmal ausdrücklich im Gesetz darzulegen.

Zu §§ 16 und 17

Der Ausschuß hat den Regierungsentwurf unverändert übernommen. Er war sich darüber einig, daß trotz des Inkrafttretens des Gesetzes am 1. April die in § 12 Abs. 1 genannten Höchstbeträge (312 oder 468 DM) im Restjahr 1965 voll, also nicht etwa nur zu drei Vierteln, ausgeschöpft werden können.

*

Der mitberatende Haushaltsausschuß hat am 1. April 1965 mit Mehrheit der vom federführenden Ausschuß beschlossenen Fassung zugestimmt.

Bonn, den 24. März 1965

Müller (Remscheid) **Folger**
Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. Den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2814 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. den Gesetzentwurf der Fraktion der SPD — Drucksache IV/2687 — durch die Annahme des Gesetzentwurfs — Drucksache IV/2814 — als erledigt zu betrachten.

Bonn, den 24. März 1965

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann **Müller (Remscheid)** **Folger**
Vorsitzender Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer

(II. Vermögensbildungsgesetz — II. VermBG)

— Drucksache IV/2814 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (II. Vermögensbildungsgesetz — II. VermBG)	**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer (II. Vermögensbildungsgesetz — II. VermBG)**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	§ 1
(1) Die Vermögensbildung der Arbeitnehmer durch vereinbarte vermögenswirksame Leistungen der Arbeitgeber wird nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert.	(1) unverändert
(2) Absatz 1 gilt *entsprechend* für mithelfende Familienangehörige und die in Heimarbeit Beschäftigten.	(2) Absatz 1 gilt **auch** für mithelfende Familienangehörige und die in Heimarbeit Beschäftigten.
§ 2	§ 2
(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt	(1) Vermögenswirksame Leistungen sind Leistungen, die der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer erbringt
a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers, die nach dem Spar-Prämiengesetz angelegt werden und nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Spar-Prämiengesetz angelegt bleiben,	a) als Sparbeiträge des Arbeitnehmers, die nach dem Spar-Prämiengesetz angelegt werden **(z. B. auf Grund von Sparverträgen oder zum Erwerb von Aktien, Pfandbriefen, Anleihen, Industrieobligationen oder Investmentzertifikaten)** und nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 Nr. 2 Spar-Prämiengesetz angelegt bleiben,
b) als Aufwendungen des Arbeitnehmers, die nach dem Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegt werden und nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz angelegt bleiben,	b) unverändert
c) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Bau oder den Erwerb oder die Ent-	c) unverändert

Entwurf

schuldung eines Eigenheims, eines Kaufeigenheims, einer Kleinsiedlung oder einer eigengenutzten Eigentumswohnung im Sinne des Ersten oder Zweiten Wohnungsbaugesetzes, sofern sie öffentlich gefördert oder steuerbegünstigt sind,

d) als Aufwendungen des Arbeitnehmers für den Erwerb eigener Aktien des Arbeitgebers zu einem Vorzugskurs unter Vereinbarung einer fünfjährigen Sperrfrist (§ 8 des Gesetzes über steuerrechtliche Maßnahmen bei Erhöhung des Nennkapitals aus Gesellschaftsmitteln und bei Überlassung von eigenen Aktien an Arbeitnehmer in der Fassung vom 2. November 1961, Bundesgesetzbl. I S. 1917),

e) als Aufwendungen des Arbeitnehmers zur Begründung von Darlehensforderungen gegen den Arbeitgeber zu einem Zinsfuß, der mindestens dem Zins für Spareinlagen mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr entspricht. Voraussetzung ist eine Sperrfrist von fünf Jahren. Die Sperrfrist entfällt beim Tod des Arbeitnehmers oder bei seiner völligen Erwerbsunfähigkeit. Der Darlehensvertrag muß durch ein Kreditinstitut verbürgt sein. Die Kosten der Bürgschaft muß der Arbeitgeber tragen.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstaben a und b hat der Arbeitgeber für die berechtigten Arbeitnehmer unmittelbar an das Unternehmen oder Institut zu leisten, bei dem die vermögenswirksame Anlage zu erfolgen hat. Das Unternehmen oder Institut hat dem Arbeitgeber Art und Dauer der Anlage der Leistungen zu bestätigen; es hat die vermögenswirksame Leistung des Arbeitgebers als solche besonders kenntlich zu machen.

§ 3

Beschlüsse des 21. Ausschusses

d) unverändert

e) unverändert

(2) unverändert

§ 3

(1) Vermögenswirksame Leistungen können in Verträgen mit Arbeitnehmern, in Betriebsvereinbarungen oder in Tarifverträgen vereinbart werden.

(2) Tarifverträge über vermögenswirksame Leistungen dürfen nicht die Möglichkeit vorsehen, daß statt einer vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbracht wird.

(3) Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in einem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für einen nichttarifgebundenen Arbeitnehmer, wenn der Arbeitgeber ihm statt der den tarifgebundenen Arbeitneh-

Entwurf

Der Arbeitgeber kann *auf den Anspruch des Arbeitnehmers* auf tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen die dem Arbeitnehmer bisher schon *gewährten außertariflichen* Sozialleistungen anrechnen, *soweit die Sozialleistungen* als vermögenswirksame Leistungen *nach diesem Gesetz angelegt werden.*

§ 4

Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

§ 5

(1) Vermögenswirksame Leistungen, die in Betriebsvereinbarungen oder in Verträgen mit Arbeitnehmern vereinbart werden *sollen,* müssen *entweder* allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils *oder Gruppen von Arbeitnehmern* angeboten werden, *die nach Tätigkeitsmerkmalen, Berufsausbildung, Dauer der Berufszugehörigkeit oder nach ähnlichen sachlichen Merkmalen abgegrenzt sind.*

Beschlüsse des 21. Ausschusses

mern auf Grund eines Tarifvertrags gezahlten vermögenswirksamen Leistungen eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, erbringt.

(5) Der Arbeitgeber kann auf tarifvertraglich vereinbarte vermögenswirksame Leistungen **die betrieblichen** Sozialleistungen anrechnen, die dem Arbeitnehmer **in dem Kalenderjahr** bisher schon als vermögenswirksame Leistungen **erbracht worden sind. Das gilt nicht, soweit der Arbeitnehmer bei den betrieblichen Sozialleistungen zwischen einer vermögenswirksamen Leistung und einer anderen Leistung, insbesondere einer Barleistung, wählen konnte.**

§ 4

(1) Der Arbeitgeber hat auf schriftliches Verlangen des Arbeitnehmers einen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(2) Die Verpflichtung des Arbeitgebers besteht nur, wenn der Arbeitnehmer die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns entweder in monatlichen, der Höhe nach gleichbleibenden Beträgen von mindestens 10 Deutsche Mark oder nur einmal im Kalenderjahr in Höhe eines Betrages von mindestens 60 Deutsche Mark verlangt. Der Arbeitnehmer kann bei der Anlage in monatlichen Beträgen während des Kalenderjahres die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Arbeitgebers wechseln.

(3) Der Arbeitnehmer kann von dem Arbeitgeber schriftlich verlangen, daß der Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns aufgehoben wird. Der Arbeitgeber ist in diesem Fall nicht verpflichtet, in demselben Kalenderjahr einen neuen Vertrag über die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns abzuschließen.

(4) In Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen kann von den Absätzen 2 und 3 abgewichen werden.

(5) Die Vorschriften über vermögenswirksame Leistungen gelten auch für die vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitslohns.

§ 5

(1) Vermögenswirksame Leistungen, die in Betriebsvereinbarungen oder in Verträgen mit Arbeitnehmern vereinbart werden, müssen allen Arbeitnehmern des Betriebs oder eines Betriebsteils angeboten werden.

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn vermögenswirksame Leistungen nach § 4 vereinbart werden.	(2) unverändert
(3) Die vermögenswirksamen Leistungen werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn sie für Arbeitnehmer erbracht werden, die zur Zeit der Fälligkeit der Leistungen mindestens ein Kalenderjahr dem Betrieb oder Unternehmen angehören. Dies gilt nicht, wenn vermögenswirksame Leistungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung erbracht werden.	**Absatz 3 entfällt**
§ 6	§ 6
(1) Vermögenswirksame Leistungen werden nur dann nach den Vorschriften dieses Gesetzes gefördert, wenn der Arbeitnehmer die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem sie erfolgen soll, frei wählen kann. Eine Anlage nach § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e ist nur mit Zustimmung des Arbeitgebers zulässig.	(1) unverändert
(2) Betriebsvereinbarungen über vermögenswirksame Leistungen sollen Bestimmungen enthalten über *a) die Höhe und Fälligkeit der Leistungen und* *b) den Kreis der berechtigten Arbeitnehmer.*	**Absatz 2 entfällt**
§ 7	§ 7
Werden die vermögenswirksamen Leistungen auf Grund einer Ergebnisbeteiligung erbracht, so gelten ergänzend die §§ 8 bis 11.	unverändert
§ 8	§ 8
(1) Ergebnisbeteiligung im Sinne dieses Gesetzes ist die vereinbarte Beteiligung der Arbeitnehmer an dem durch ihre Mitarbeit erzielten Leistungserfolg des Betriebs oder wesentlicher Betriebsteile, zum Beispiel auf Grund von Materialersparnissen, Verminderung des Ausschusses oder der Fehlzeiten, sorgfältiger Wartung der Arbeitsgeräte und Maschinen, Verbesserung der Arbeitsmethoden und der Qualität der Erzeugnisse sowie sonstiger Produktions- und Produktivitätssteigerungen. Der Leistungserfolg ist nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten jeweils für bestimmte Berechnungszeiträume zu ermitteln. Die Ergebnisbeteiligung ist vor Beginn eines Berechnungszeitraumes zu vereinbaren.	unverändert
(2) Die Ergebnisbeteiligung kann auch für die Gesamtheit der Betriebe eines Unternehmens vereinbart werden.	
§ 9	§ 9
(1) Verträge mit Arbeitnehmern über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung bedürfen der Schriftform. Sie müssen Bestimmungen enthalten über die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemes-	unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 21. Ausschusses

sungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung des Ergebnisanteils und den Berechnungszeitraum.

(2) Die Verträge sollen Bestimmungen enthalten über

a) Frist und Form der Mitteilung des Ergebnisanteils an den Arbeitnehmer,

b) die Fälligkeit des Ergebnisanteils,

c) die Art der vermögenswirksamen Anlage und das Unternehmen oder Institut, bei dem die Anlage erfolgen soll,

d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

(3) Soweit die Verträge keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

a) Die Höhe des Ergebnisanteils ist dem beteiligten Arbeitnehmer binnen drei Monaten nach Ablauf des Berechnungszeitraumes schriftlich mitzuteilen; er wird zwei Monate nach der Mitteilung fällig.

b) Der Vertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.

c) Endet das Arbeitsverhältnis während eines Berechnungszeitraumes, so ist der Arbeitnehmer an dem für diesen Berechnungszeitraum ermittelten Ergebnis beteiligt, wenn er dem Betrieb mindestens während der Hälfte des Berechnungszeitraumes angehört hat; sein Ergebnisanteil bemißt sich nach dem Verhältnis der Zeit, die er während des Berechnungszeitraumes dem Betrieb angehört hat, zum Berechnungszeitraum. Absatz 3 Buchstabe a gilt entsprechend.

§ 10

(1) Betriebsvereinbarungen über eine vermögenswirksame Ergebnisbeteiligung der Arbeitnehmer müssen Bestimmungen enthalten über

a) die Art der Ergebnisbeteiligung, die Bemessungsgrundlage, die Grundsätze für die Berechnung der Ergebnisanteile und den Berechnungszeitraum,

b) den Kreis der beteiligten Arbeitnehmer.

(2) Die Betriebsvereinbarungen sollen Bestimmungen enthalten über

a) Frist und Form der Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer,

b) die Fälligkeit der Ergebnisanteile,

c) die Beendigung der Betriebsvereinbarung,

d) die Beendigung der Ergebnisbeteiligung, insbesondere für den Fall der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

Beschlüsse des 21. Ausschusses:

§ 10

unverändert

Entwurf | Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) Soweit Betriebsvereinbarungen keine Bestimmungen nach Absatz 2 enthalten, gelten folgende Vorschriften:

a) Für die Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer und ihre Fälligkeit gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe a entsprechend.

b) Die Betriebsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten zum Schluß eines Berechnungszeitraumes gekündigt werden.

c) Im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses eines Arbeitnehmers gilt § 9 Abs. 3 Buchstabe c entsprechend.

§ 11

(1) Der Arbeitgeber hat den beteiligten Arbeitnehmern auf Verlangen Auskunft über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile zu erteilen. Auf Wunsch des Arbeitgebers haben die beteiligten Arbeitnehmer aus ihrer Mitte nicht mehr als drei Beauftragte zur Wahrnehmung dieser Auskunftsrechte zu wählen. Die Beauftragten haben über vertrauliche Angaben, die ihnen vom Arbeitgeber ausdrücklich als geheimzuhalten bezeichnet worden sind, Stillschweigen auch nach Ausscheiden aus dem Betrieb zu wahren. Die Beauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden.

(2) An Stelle der Auskunft nach Absatz 1 kann der Arbeitgeber jederzeit bei Mitteilung der Ergebnisanteile an die Arbeitnehmer die Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, eines Steuerberaters oder Steuerbevollmächtigten über die Richtigkeit der Berechnung der Ergebnisanteile vorlegen.

(3) Durch schriftliche Verträge (§ 9) *oder* Betriebsvereinbarungen (§ 10) kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung des Auskunftsrechts oder des Verfahrens bestimmt werden.

§ 12

(1) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gelten nicht als steuerpflichtige Einnahmen im Sinne des Einkommensteuergesetzes, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer 312 Deutsche Mark im Kalenderjahr nicht übersteigen. Erhält der Arbeitnehmer zur Zeit der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung einen Kinderfreibetrag für drei oder mehr Kinder nach § 32 Abs. 2 Ziff. 1 bis 3 des Einkommensteuergesetzes, so erhöht sich der in Satz 1 genannte Betrag um 50 vom Hundert.

(2) Werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 Spar-Prämiengesetz und § 2 Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehenen Voraussetzungen oder werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e die Sperrfristen nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung durchgeführt.

Beschlüsse des 21. Ausschusses:

§ 11

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Durch schriftliche Verträge (§ 9), Betriebsvereinbarungen (§ 10) **oder Tarifverträge** kann eine von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelung des Auskunftsrechts oder des Verfahrens bestimmt werden.

§ 12

(1) unverändert

(2) Werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b die in § 1 Abs. 4 Nr. 2 Spar-Prämiengesetz und § 2 Abs. 2 Satz 3 Wohnungsbau-Prämiengesetz vorgesehenen Voraussetzungen oder werden in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben d und e die Sperrfristen nicht eingehalten, so wird eine Nachversteuerung **mit einem pauschalen Steuersatz**

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

von 20 vom Hundert durchgeführt. **Die pauschal versteuerten vermögenswirksamen Leistungen und die darauf entrichtete Lohnsteuer bleiben bei einer Veranlagung zur Einkommensteuer und einem Lohnsteuer-Jahresausgleich außer Betracht.**

(3) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. das Führen eines Sammellohnkontos über vermögenswirksame Leistungen,
2. die Begründung von Anzeigepflichten zum Zwecke der Sicherung der Nachversteuerung,
3. die Nachversteuerung mit einem Pauschsteuersatz,
4. das Verfahren bei der Nachversteuerung.

Durch diese Rechtsverordnung kann ferner bestimmt werden, daß die pauschale Lohnsteuer in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstaben a und b durch das Unternehmen oder Institut, bei dem die vermögenswirksame Leistung angelegt ist, in den Fällen des § 2 Abs. 1 Buchstabe e durch den Arbeitgeber einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen ist und daß das Unternehmen oder Institut oder der Arbeitgeber für die Einbehaltung und Abführung der pauschalen Lohnsteuer haftet.

(3) unverändert

(4) Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gehören, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer die in Absatz 1 genannten Beträge im Kalenderjahr nicht übersteigen, nicht zur Lohnsumme im Sinne des § 24 des Gewerbesteuergesetzes. Dies gilt nicht, wenn vermögenswirksame Leistungen nach § 4 vereinbart werden.

(4) unverändert

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz sind kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer die in § 12 Abs. 1 genannten Beträge im Kalenderjahr nicht übersteigen.

§ 13

Vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz sind kein Entgelt im Sinne der Sozialversicherung, soweit sie bei dem einzelnen Arbeitnehmer die in § 12 Abs. 1 genannten Beträge im Kalenderjahr nicht übersteigen**; dies gilt nicht für die gesetzliche Unfallversicherung.**

§ 14

(1) Für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen gewährt worden sind, um *20* vom Hundert der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um *500* Deutsche Mark. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so bemißt sich die Steuerermäßigung nach den vermögenswirksamen Leistungen in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Für vermögenswirksame Leistungen, die eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine an-

§ 14

(1) Für Steuerpflichtige, die ihren Arbeitnehmern vermögenswirksame Leistungen nach diesem Gesetz gewähren, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für den Veranlagungszeitraum, in dem die Leistungen gewährt worden sind, um **30** vom Hundert der Summe der vermögenswirksamen Leistungen, höchstens aber um **800** Deutsche Mark. Wird der Gewinn nach einem vom Kalenderjahr abweichenden Wirtschaftsjahr ermittelt, so bemißt sich die Steuerermäßigung nach den vermögenswirksamen Leistungen in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Für vermögenswirksame Leistungen, die eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine andere

Entwurf

dere Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ihren Arbeitnehmern gewährt, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer für alle Gesellschafter zusammen um höchstens *500* Deutsche Mark. Die Aufteilung der Steuerermäßigung auf die einzelnen Gesellschafter richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft am 1. Oktober des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgegangen ist, nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht, *soweit die vermögenswirksamen Leistungen nur durch Umwandlung schon bisher gewährter anderer Leistungen erbracht werden.*

§ 15

Für Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit gelten die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1965 in Kraft. Mit seinem Inkrafttreten tritt das Gesetz zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer vom 12. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 909) außer Kraft.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Gesellschaft, bei der die Gesellschafter als Unternehmer (Mitunternehmer) anzusehen sind, ihren Arbeitnehmern gewährt, ermäßigt sich die Einkommensteuer oder Köperschaftsteuer für alle Gesellschafter zusammen um höchstens **800** Deutsche Mark. Die Aufteilung der Steuerermäßigung auf die einzelnen Gesellschafter richtet sich nach dem Verhältnis ihrer Gewinnanteile in dem Wirtschaftsjahr, das im Veranlagungszeitraum endet. Voraussetzung für die Gewährung der Steuerermäßigung ist, daß der Steuerpflichtige oder die Gesellschaft am 1. Oktober des Kalenderjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorausgegangen ist, nicht mehr als 50 Arbeitnehmer beschäftigt hat.

(2) Absatz 1 gilt nicht,

1. **in den Fällen des § 4,**
2. **wenn die vermögenswirksamen Leistungen für mithelfende Familienangehörige erbracht werden, die keine Arbeitnehmer im Sinne des Steuerrechts sind.**

§ 15

unverändert

§ 16

unverändert

§ 17

unverändert